

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt über die 18. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" gem. § 81 BauO NW
vom 12. Juni 1989

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1989 aufgrund des § 81 Abs. 1 und 4 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 319) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342), die folgende Satzung zur Änderung der Gestaltungsfestsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 3.01 "Brockamp" beschlossen:

1. In der gestalterischen Festsetzung der Ziff. 7 wird folgender Satz eingefügt:

"Ausnahmen können bei Garagen, Carports, Stellplätzen und Nebengebäuden zugelassen werden."

2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem der Änderungsbereich kenntlich gemacht ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die

18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp"

liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 18. Änderung mit der Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

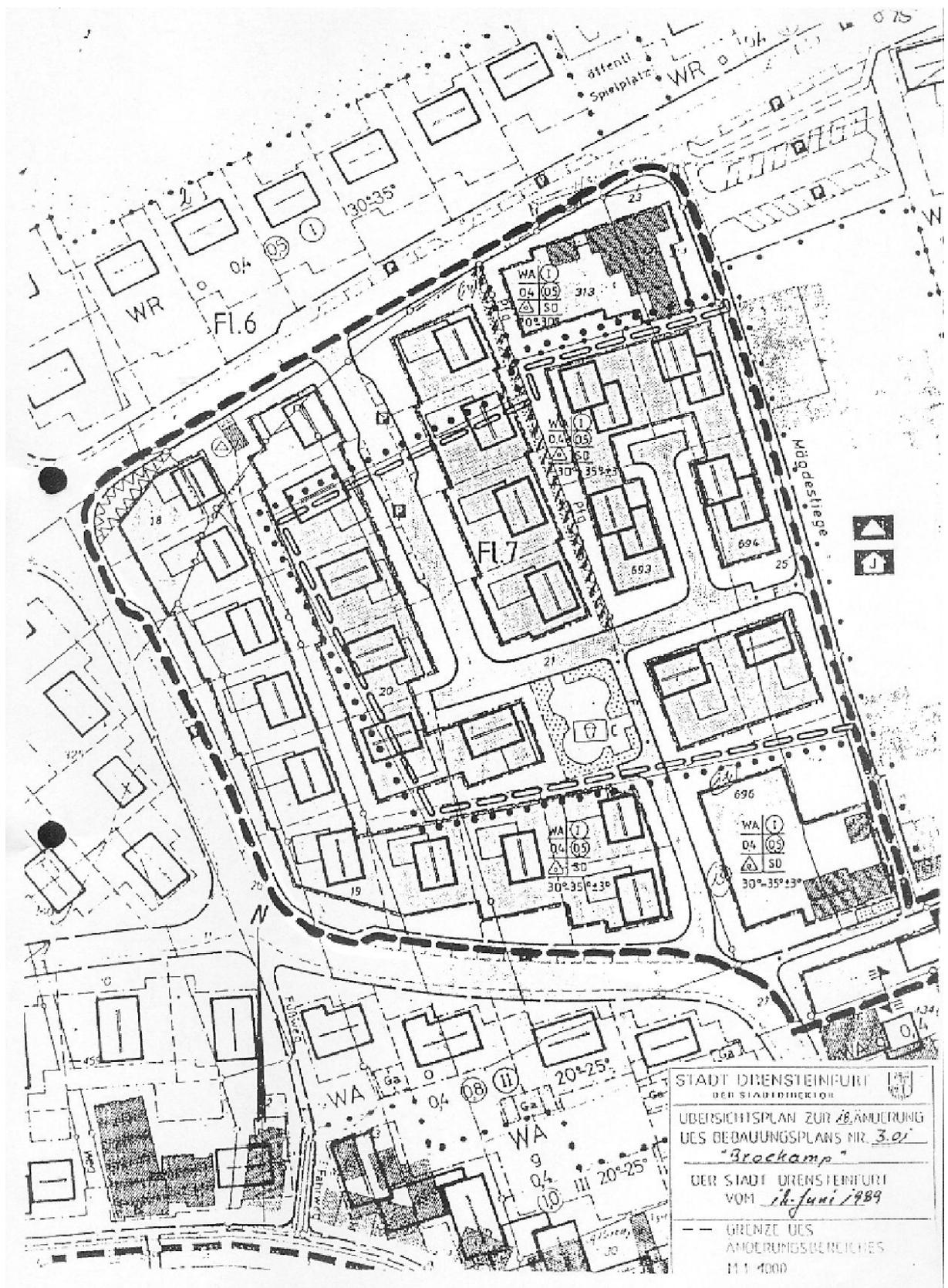
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 12. Juni 1989


Leifert
Bürgermeister



STADT DRENSTEINFURT
 DER STADTDIREKTION

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG
 DES BEDAUUNGSPLANS NR. 3.01
 "Grockamp"

DER STADT DRENSTEINFURT
 VOM 18. Juni 1989

--- GRENZE DES
 ÄNDERUNGSBEREICHES
 1:1 1:000